

Satzung der Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V.

Diese Satzung wurde auf der Landesmitgliederversammlung vom 03. – 04.11.2007 in Potsdam beschlossen. Änderungen an der Satzung erfolgten:

auf der 4. Landesmitgliederversammlung vom 21. – 22.02.2009 in Bernau,

auf der 5. Landesmitgliederversammlung vom 03. – 03.07.2009 in Forst,

auf der 6. Landesmitgliederversammlung vom 27. – 29.11.2009 in Panketal,

auf der 8. Landesmitgliederversammlung vom 17. – 19.02.2010 in Storkow,

auf der 11. Landesmitgliederversammlung vom 11. – 13.11.2011 in Storkow,

auf der 12. Landesmitgliederversammlung vom 27. – 29.04.2012 in Panketal,

auf der 18. Landesmitgliederversammlung vom 06. – 07.12.2014 in Oranienburg,

und zuletzt geändert auf der 19. Landesmitgliederversammlung am 09.01.2016 in Potsdam.

Präambel

Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. ist der Jugendverband der Partei DIE LINKE. Brandenburg. Wir fühlen uns in unserer Tätigkeit linken politischen Idealen von Frieden, Freiheit, Demokratie, Humanismus, Antifaschismus und Gerechtigkeit verbunden und leiten daraus die Grundsätze unserer Arbeit und unseres Vereinslebens ab. Der Verein Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. ist der Landesverband Brandenburg des Bundesjugendverbandes der Partei DIE LINKE und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Unser Grundprinzip ist, Kinder und Jugendliche als Entscheidungsträger bei der Gestaltung der Gesellschaft zu akzeptieren und zu fördern. Wir als junge Menschen wollen mit unseren Interessen, Ideen und Meinungen aktiv an Diskussionsprozessen in diesem Land Brandenburg und in dieser Partei DIE LINKE teilhaben. An der Vision einer demokratisch-sozialistischen Gesellschaft festhaltend und getragen von dem Willen, Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. zu einem starken, jungen und dynamischen Jugendverband im Land Brandenburg herauszubilden, geben wir uns folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V.

(2) Der Verein ist der Jugendverband der Partei DIE LINKE Brandenburg. Er ist rechtlich eigenständig und unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Der Jugendverband ist ein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

(4) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der politischen Meinungs- und Willensbildung von Kindern und Jugendlichen sowie deren aktive Beteiligung an Entscheidungen in gesellschaftlichen und politischen Gestaltungsprozessen im Land Brandenburg und an der Seite der Partei DIE LINKE Brandenburg und unter Anerkennung ihrer Grundsätze.

- (2) Die Arbeit des Vereins soll das Verständnis politischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und ökologischer Entwicklungen und Zusammenhänge auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die
- a) diese Satzung anerkennt und
 - b) das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) nicht Mitglied in politischen Organisationen ist, die in ihren Grundsätzen, Funktionsweisen oder ihrer politischen Praxis den Grundsätzen der Satzung und des Programmes der Linksjugend [solid] widersprechen.
- (2) Mitglieder der Partei DIE LINKE Brandenburg, die die Höchstaltersgrenze des Bundesjugendverbandes noch nicht erreicht haben, sind passive Mitglieder des Vereins, sofern sie dem nicht gegenüber den Organen des Vereins widersprechen. Passive Mitglieder haben das Recht, über Aktivitäten des Vereins informiert zu werden. Passive Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln, in dem sie dies einer Regionalgruppe oder dem Landessprecher_innenrat anzeigen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Satzung und Grundsätze des Vereins anerkennt.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Eintrittserklärung an eine Regionalgruppe oder den Landessprecher_innenrat.
- (5.1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
- a) Erreichen der Höchstaltersgrenze des Bundesjugendverbandes,
 - b) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem LSpR oder ein Handeln gemäß Abs. 7,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Tod.
- (5.2) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch
- a) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem LSpR oder ein Handeln gemäß Abs. 7,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Satzung verstößt. Den Ausschluss beschließt die Landesschiedskommission. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- (7) Entrichtet trotz schriftlicher Mahnung ein Mitglied 12 Monate keinen Beitrag, gilt dies als Austritt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das uneingeschränkte Recht, an Beratungen der Initiativgruppen und der Vereinsorgane teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, zu allen Angelegenheiten persönlich Stellung zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Kritiken an die Organe des Vereins und die Organe des Bundesjugendverbandes zu wenden und von dort begründete Antwort zu erhalten.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens 2,5 Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

(4) Auf Antrag kann eine Mitgliederversammlung/Ortsgruppe Mitgliedsrechte auf Sympathisant_innen übertragen. Dies gilt nicht für das passive Wahlrecht und für Satzungs- und Finanzangelegenheiten. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

(5) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht zur/m Schatzmeister/in oder zur/m Landessprecher_in, der/dem Vertreter/in des Vereins im Rechtsverkehr, gewählt werden.

(6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Organisationsaufbau

(1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Regionalgruppen und thematischen Zusammenschlüssen, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Es steht den Regionalgruppen und Zusammenschlüssen frei, sich einen Zusatznamen zu geben, sofern der Satzungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die regionalen Strukturen müssen nicht mit den Territorien der Verwaltungskreise des Landes Brandenburg übereinstimmen.

(3) Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband Brandenburg (LINKE.SDS Brandenburg) ist ein Landesarbeitskreis mit Sonderstatus, eigener Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des LINKE.SDS Brandenburg, die der Genehmigung des Landessprecher_innenrates bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Vereins ist.

§ 6 Landesarbeitskreise

(1) Ein Landesarbeitskreis (LAK) ist ein auf Dauer angelegter landesweiter thematischer Zusammenschluss des Landesverbandes. Er ist kein Organ desselben. Er zeigt dem Landessprecher_innenrat und dem Rat der Regionen seine Gründung an.

(2) Landesarbeitskreise entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Landesverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Landesmitgliederversammlung (LMV),
- b) der Landessprecher_innenrat (LSpR),
- c) der Rat der Regionen (RdR),
- d) die Landesschiedskommission und

- e) die Landesfinanzrevisionskommission.
- (2) Die Organe geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) Die LMV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Landessprecher_innenrat einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins das fordern.
- (3) Der LMV obliegt insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Landessprecher_innenrat,
 - b) Die Wahl von Vertreter_innen im Länderrat, sowie deren Ersatzmitglieder, des Bundesjugendverbandes für die Amtszeit von einem Jahr,
 - c) Bestätigung des Rechenschaftsberichts des Landessprecher_innenrates,
 - d) Bestätigung des Finanzberichtes,
 - e) Beschlussfassungen zu
 - 1.) Satzungsänderungen,
 - 2.) Änderungen der Geschäfts-, Finanz- und Wahlordnung,
 - 3.) Festlegung der grundsätzlichen Arbeitsaufgaben des Vereins,
 - f) Wahl und Entsendung von Delegierten zum Bundeskongress des Bundesjugendverbandes,
 - g) die Auflösung von Landesarbeitskreisen und
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die LMV wird vom Landessprecher_innenrat mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die LMV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die wichtigsten Verfahrensweisen der Landesmitgliederversammlung regelt. Die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung ist so lange gültig, bis eine darauffolgende Landesmitgliederversammlung eine neue beschließt.
- (6) Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen bis spätestens drei Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Darüber hinaus sind bei Fristunterschreitung Dringlichkeitsanträge zulässig. Alle Anträge sind durch den LSPR zeitnah zu veröffentlichen.

§ 9a Delegierte im Länderrat

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt sowohl zwei Vertreter_innen sowie zwei Ersatzdelegierte in den Länderrat des Bundesverbandes. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres und ist quotiert. Mitglieder des Länderrates dürfen im Landesverband andere Funktionen als die Wahrnehmung von Delegiertenmandanten ausüben. Nach jeder Sitzung des Länderrates ist dem LSPR Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Der Landessprecher_innenrat

(1) Zwei nach Geschlecht quotiert zu wählende Landessprecher_innen und der/die Landesschatzmeister_in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei der drei Mitglieder des nach § 26 BGB bestehenden Vorstandes können den Verein im Rechtsverkehr vertreten. Dem Landessprecher_innenrat gehören bis zu neun weitere Mitglieder an. Über die Größe des Landessprecher_innenrates entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Die weiteren Mitglieder des Landessprecher_innenrates sind ebenfalls nach Geschlecht quotiert zu wählen. Außerhalb der vereinsrechtlichen Vorschriften sind die Landessprecher_innen gleichberechtigt. Finden sich nicht genug Kandidatinnen für die Frauenliste, kann die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit die Aufhebung der Quotierung beschließen. Die Landessprecher_innen werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt und können von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung. Alle Mitglieder des Landessprecher_innenrat sind außerhalb des Rechtsverkehrs allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Sitzungen des Landessprecher_innenrates sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landessprecher_innenrates beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, über die ein Protokoll anzufertigen ist.

(3) Die Sitzungen des LSpRs sind grundsätzlich vereinsöffentlich und entsprechend einzuladen, näheres regelt die Geschäftsordnung des LSpRs.

(4) Der Landessprecher_innenrat führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Er ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig. Der Landessprecher_innenrat ist für die satzungsgemäße Einberufung und Leitung der Landesmitgliederversammlung verantwortlich.

(5) Dem Landessprecher_innenrat obliegt die Vertretung und Durchsetzung der politischen Willensbekundungen sowie der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gegenüber der Öffentlichkeit.

(6) Der Landessprecher_innenrat kann sich zur Erfüllung der laufenden Geschäfte und der anfallenden Arbeiten Geschäftsstellen einrichten. Mit der Wahrnehmung des Aufgabenbereichs der Geschäftsstellen kann der Landessprecher_innenrat einen/eine ehren- oder hauptamtliche/n Landesgeschäftsführer_in benennen. Bezogen auf hauptamtliche Stellen ist der Landessprecher_innenrat der Vertreter des Arbeitgebers mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Die/der Landesgeschäftsführer_in kann nicht Mitglied des LSpR sein.

(7) Die Mitglieder des Landessprecher_innenrates werden für eine Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 10 Der Rat der Regionen

(1) Der Rat der Regionen ist ein basisdemokratisches Organ mit beratender Stimme im Landessprecher_innenrat. Er stellt ein Forum für die Regionalgruppen und die Verbindung zwischen Regionalgruppen und dem Landessprecher_innenrat dar.

(2) Der RdR besteht aus Vertreter_innen der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe entsendet eine/n Vertreter_in in den RdR. Die Mitglieder des RdR sind gleichberechtigt.

(3) Der RdR tagt mindestens ein Mal in drei Monaten. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurde.

(4) Der RdR kann Empfehlungen an den Landessprecher_innenrat aussprechen und nimmt mit zwei Vertreter_innen mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.

§ 11 Die Landesfinanzrevisionskommission

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder in die Landesfinanzrevisionskommission. Die Wahl erfolgt quotiert nach Geschlecht für die Dauer eines Jahres. Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission dürfen im Landesverband keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.
- (2) Die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission haben die Finanzen und die Richtigkeit der Personalabgaben des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Landesschatzmeister_in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der Landesmitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 12 Die Landesschiedskommission

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt vier Mitglieder in die Landesschiedskommission. Die Wahl erfolgt quotiert nach Geschlecht für die Dauer eines Jahres. Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen im Landesverband keine andere Funktion als die Wahrnehmung von Delegiertenmandaten ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über:
 - a) Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
 - b) Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Initiativgruppen,
 - c) Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes Linksjugend [solid] Brandenburg und
 - d) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern und die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.
- (5) Für Entscheidungen der Landesschiedskommission gilt die einfache Mehrheit.

§ 13 Die Finanzen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) staatlichen Zuschüssen,
 - c) Schenkungen und Spenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- (5) Weiteres regelt die Finanzordnung des Bundesjugendverbandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit auf der eigens dazu einberufenen Landesmitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins geht das Vermögen, nach Abwicklung der Verbindlichkeiten, an den Bundesjugendverband.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Tagungen der Organe des Vereins werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer / von der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Im Fall satzungsrechtlicher Einwände gegen die beschlossene Satzung durch das Amtsgericht ist der Landesprecher_innenrat zu einer redaktionellen Änderung berechtigt. Diese redaktionellen Änderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit auf der nächstfolgenden Landesmitgliederversammlung bestätigt werden. Vorläufige Besetzung der Kommissionen